Erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittags. Vierteljährlicher Pränumerations-Preis für Einheimische 16 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 18 Sgr. 3 Pf.



Insertionen werden bis Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag 5 Uhr in der Rathsbuchdruckerei angenommen und kostet die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

№ 133. Dienstag, den 11. November. 1862.

Thorner Geschichts-Kalender.

11. November 1607. Erstes Schießen der Schützenbrüderschaft mit schwerem Geschütz.
" " 1655. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, kommt hieher.
" " 1657. Die Kaiserlichen Truppen heben die Belagerung auf und marschiren nach Schlesien.
" " 1665. König Johann Kasimir kommt hieher.
12. " 1454. König Kasimir kommt hieher und bleibt bis zum nächsten Dreikönigstage.
" " 1836. Professor Dr. Keferstein stirbt.

Der Konflikt und seine Folgen.

Herrn Prince-Smith, Abgeordneter für Stettin, ist daselbst ein glänzender Empfang seitens seiner Wähler zu Theil geworden. Er hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, die sich des lebhaftesten Beifalls und der allgemeinsten Zustimmung erfreute. Wir würden dieselbe unseren Lesern ganz mittheilen, weil Herr P. in ihr die zeitige innere Lage unseres Staats und die Ursachen derselben scharf beleuchtet, allein wir müssen hiervon mit Rücksicht auf den uns zugemessenen Raum Abstand nehmen, können jedoch nicht umhin den bedeutendsten Theil der Rede nachstehend mitzutheilen.

Der Redner legte in der Einleitung die Bedeutung des Konflikts dar und wies dann nach, daß die Schuld des Konflikts nicht dem Abgeordnetenhause beigemessen werden dürfe und die Selbstbeschränkung, welche die Staatsregierung von dem Hause forderte, Selbstvernichtung gewesen wäre, wenn nemlich die Abgeordneten bei der Heeresreformfrage verzichtet hätten auf ihr Mitbestimmungsrecht bei Veränderungen öffentlicher Einrichtungen. Der Redner äußerte darauf nach der „Ostsee-Ztg." Folgendes:

Aber meine Herren, der Konflikt hat einen tiefern Grund, — und dieser liegt in gewissen Anschauungen, welche bei der Regierung Wurzel gefaßt haben und die Lösung des Konflicts sehr erschweren müssen: denn hält die Regierung diese Anschauungen fest, so dürfte sie auch geneigt sein, an ihren neuen Militäreinrichtungen um so fester zu halten, je entschiedener sich der parlamentarische Widerstand gegen dieselben erhebt. Die Regierung hat sich eingeredet, daß die Fortschrittspartei ihr Streben nach Ausbau der Verfassung und Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte nur als Deckmantel gebraucht für das Streben, die Rechte der Krone zu beeinträchtigen, und daß dieser verdeckte Zweck der eigentliche Hauptzweck sei. Dieser Auffassung entsprechend hat die Regierung von maßgebendster Stelle aus erklärt, daß auch sie bei der Heeresumformung neben dem Zwecke verstärkter Wehrkraft nach Außen einen zweiten auf das Innere zielenden Zweck im Auge habe. Sie hat nämlich erklärt, daß die aus der Reorganisation hervorgegangene feste Gliederung des stehenden Heeres, im Gegensatz zu einem sogenannten Volksheer, dazu gehöre, die von den Vorfahren überkommenen Rechte der Krone unversehrt zu erhalten. Daß auch dieser Zweck kein bloßer Nebenzweck sei, sondern bei der Entwerfung der Heeresumformung einen entscheidenden Einfluß ausübte, leuchtet aus der ganzen Maßregel hervor; denn ihre Hauptzüge sind: Beseitigung jeder Selbstständigkeit der volksthümlichen Landwehr, Vermehrung, ja fast Verdoppelung der Offizierstellen im stehenden Heer, Verlängerung der Präsenzzeit bei der Friedensfahne.

Wenn m. H. die Landesvertretung und die Regierung die Militärfrage aus einem und demselben Gesichtspunkte prüften, so wäre eine Einigung nicht schwer. Wenn aber die Landesvertretung nur das eine Ziel vor Augen hat — nämlich mit geringster Vermehrung der Dienstlasten und Geldopfer größte Sicherheit gegen Außen, — die Regierung aber einen zweiten Zweck dabei verfolgt, so ist die Einigung um so schwerer, als die Landesvertretung es schlechterdings nicht vermag, diesen zweiten Zweck zu theilen, — sie vermag nicht zu erfassen, daß die preußische Krone jetzt einer neuen Stütze bedürfen sollte neben der alten Anhänglichkeit aller Preußen für das ererbte Königshaus und neben dem neuen unverbrüchlichen Schutze der vollen königlichen Prärogative durch die Verfassungsbestimmungen; noch weniger vermag sie zu erfassen, wie eine Krone gestützt werden sollte durch empfindliche Vermehrung der Volkslasten. Die Krone, meine Herren ist Trägerin der Gewalt, aber getragen wird sie nicht durch Gewaltmittel, sondern durch Jedermanns dringendes Interesse an einer einheitlichen, starken Vertreterin gesetzmäßiger Ordnung, und Jedermanns Genügen an einer glanzvollen Vertretung der Nation; und das nächste Interesse an einer kräftigen Ausführungsgewalt für erlassene Gesetze hat doch selbstverständlich ein gesetzgebender Körper.

Auf den von der Regierung so geflissentlich hervorgehobenen Gegensatz zwischen Königl. Regiment und sogenannter parlamentarischer Regierung will ich hier nicht zurückkommen, wiewohl die Majorität des Abgeordnetenhauses bei so vielen Gelegenheiten seitens der Regierung diesen Gegensatz betonen und von einem Verrücken des Schwerpunkts der Macht reden hören mußte. Die jetzige Majorität des Abgeordnetenhauses, aus liberalen Parteien sehr verschiedener Schattirungen bestehend, ist zusammengeballt worden durch Erkenntniß der gebieterischen, alles Andere überwiegenden Nothwendigkeit, der Volksvertretung jenes Gewicht zu verschaffen, welches ihr verfassungsmäßig gebührt: und hat die Volksvertretung das ihr gebührende Gewicht erlangt, dann rückt der Schwerpunkt der Macht naturgesetzlich in jene Lage, welche ein stabiles Gleichgewicht im Staatskörper bedingt und uns vor Schwankungen wie vor Konflikten schützt. Möge sich die Regierung nur auf den Verfassungsboden mit beiden Füßen stellen und im vollen Geiste der Verfassung handeln, — welche Kraft ihr daraus erwächst, kann sie an derjenigen Kraft ermessen, mit der ihr jetzt das Abgeordnetenhaus entgegenzutreten vermag.

Aber der Konflikt fragen Sie endlich, wie soll der gelöst werden? Doch vermuthlich, wie jeder Konflikt, der friedlich verläuft, gelöst wird, — nämlich durch das Nachgeben desjenigen, dem es bei der verschobenen Lage am wenigsten behaglich zu Muthe ist, der also am wenigsten lange dabei aushalten kann. Nun hat es gar nicht den Anschein, als wäre gegenwärtig den Wählern und Abgeordneten im Mindesten schlecht zu Muthe; sie sind froh ihres festen Zusammenstimmens, froh der Klarheit des vor ihnen liegenden einzigen Weges. Dagegen scheint es nicht, daß der Regierung in gleichem Grade wohl zu Muthe wäre: verschiedene klagende Aeußerungen über eine irreleitende Presse, ein verführtes Volk, und ein undankbares Abgeordnetenhaus lassen auf eine Mißstimmung schließen, welche sich schwerlich beseitigen läßt durch die gemachten Versuche, die Stimmuvg im Lande anders darzustellen, als wie sie sich so laut und allgemein kundgiebt: denn jene Versuche verrathen ihre Schwäche trotz der stärksten Sehnsucht, sie für Etwas halten zu können. — Mir kommt die Lage der Dinge etwa so vor, als säßen Wähler und Abgeordnete sicher unter Dach und Fach innerhalb des Verfassungs-Gebäudes, während die Regierung bei ihrem reorganisirten Heere draußen im Bivouak läge. Dies wird ihr auf die Dauer doch nicht behagen, sie wird endlich unter Dach auch ruhig schlafen wollen; sie wird kommen und anklopfen, — und sobald sie das thut, wird man ihr die Flügel weit öffnen, denn für die Regierung sind ja die schönsten Räume des Verfassungs-Gebäudes hergerichtet worden."

Politische Rundschau.

Deutschland. Berlin, den 7. November. Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind am 3. d. von Syrakus in Messina eingetroffen und haben sogleich ihre Reise nach Neapel fortgesetzt. — Den 8. Die Landräthe sind jetzt angewiesen worden, eine Zusammenstellung einiger der von Sr. Majestät dem Könige, in Erwiderung der Allerhöchstdemselben überreichten Adressen, gehaltenen Reden „auf Grund zuverlässiger Aufzeichnungen" zur allgemeinen Kenntnißnahme durch die Kreisblätter zu bringen. Die Einleitung zu dieser Veröffentlichung lautet: Se Maj. der König hat in den letzten Wochen an mehrere der aus verschiedenen Landestheilen entsandten Deputationen Worte des Dankes und der Mahnung gerichtet, welche, ihrem wesentlichen Inhalte nach, zuverlässig veröffentlicht worden sind. Bei der hohen Bedeutung dieser allerhöchsten Kundgebungen stellen wir einige der eingehendsten zusammen." – Die „Süd. Ztg." enthält einen längeren Artikel aus Nassau, welcher die außerpreußischen Deutschen zu Beiträgen zum Nationalfonds auffordert. Es heißt darin am Schluß: „Unsere Betheiligung an den Sammlungen ist das beste Mittel, unsere Sympathien mit den wackern preußischen Volksvertretern in werkthätiger Weise zum Ausdruck zu bringen und sie in jenem hartnäckigen Kampf zu stützen, von dessen glücklichem Ausgange zum größten Theil die endliche bessere Gestaltung unserer verworrenen deulschen Zustände abhängt. Hier ist allerdings eine Gelegenheit geboten, uns in der Verwirklichung eines politischen Gedankens als ein einiges Volk mit gleichen Interessen und gleichen Zielen zu erweisen. Unsere Landestheile werden nicht zurückstehen und nicht die ruhigen Zuschauer abgeben wollen; vor allem scheint uns Frankfurt berufen, durch sein Beispiel eine lebhafte Betheiligung an dem Nationalfond in Süddeutschland hervorzurufen. Zeigen wir der Welt, daß wir nach gemeinsam gefeierten Festen nun auch den Unbequemlichkeiten der politischen Praxis durch gemeinsames Verhalten zu begegnen wissen." — Seit einigen Tagen wird in Berlin eine Adresse der „Patriotischen Vereinigung" an den König kolportirt, an deren Schlusse die Hoffnung ausgesprochen wird, daß es bald gelingen werde, „mit kräftiger Hand jenen Bestrebungen ein Ziel zu setzen, die durch eine unge-

rechtfertigte Auslegung unserer Verfassung diese Verfassung selbst bedrohen, und mit ihr die Rechte der Krone und mit ihnen die Wohlfahrt des Vaterlandes." Der Erfolg ist ein sehr geringer.

Frankfurt a. M, 6. November. In der heutigen Sitzung des Bundestages erstattete der Ausschuß, bezüglich des preußischen Antrages auf Aufhebung der Spielbanken, Bericht und beantragte, daß im Protocolle der Wunsch auf Beschränkung derselben niedergelegt werde. Von Seiten Würtembergs ging ein Antrag auf eine gemeinsame Pharmacopoe aus.

Frankreich. Aus sehr glaubwürdiger Quelle vernimmt man, daß Preußen sich mit der von Frankreich in der italienischen Politik neuerdings eingeschlagenen Richtung vollkommen einverstanden erklärt hat. — Es bestätigt sich, daß Herr v. Bismarck das Kreuz der Ehrenlegion erhalten hat. — Nach der „Patrie" hat Lord Russel ein Rundschreiben über Griechenland erlassen, in welchem er zwar dem Grundsatze der Nichteinmischung huldigt, wie nicht anders zu erwarten stand, dagegen die Aufrechterhaltung der Grundsätze befürwortet, denen gemäß vom hellenischen Throne Prinzen der souveränen Familien der drei Schutzmächte ausgeschlossen sind. Wenn diese Grundsätze aufrecht bleiben, so fällt damit die Kandidatur des Prinzen Alfred und des Herzogs von Leuchtenberg. — General Forey ist am 5. Oktober von Vera-Cruz abgegangen und wird etwa am 15. in Orizaba eintreffen. — Aus Paris wird vom 5. d. gemeldet, daß die drei Schutzmächte die Prinzen ihrer Dynastien von der griechischen Thron-Candidatur ausgeschlossen haben.

Amerika. In den unionistischen Gebieten der Vereinigten Staaten rühren sich gar sehr die Demokraten, die Freunde der Baumwollen-Lords in den konföderirten Staaten. Auf einem in Brooklyn abgehaltenen Meeting wurden Resolutionen angenommen, kraft deren die Demokratie sich verpflicht, die Union auf ihrer früheren Grundlage wieder herzustellen und die alte Verfassung aufrecht zu halten. Das Meeting verdammt die Willkührmaßregeln gegen die Freiheit des Individuums und der Presse, und erklärt die Lincoln'sche Proklamation als eine prinzipienwidrige und gleichzeitig unpolitische Maßregel, in so fern durch sie der Norden uneinig, der Süden einig gemacht werde.

Provinzielles.

Graudenz, 5. November. Vom 2. d. Mts ab wird sämmtliches Getreide auf der Ostbahn zur ermäßigten Klasse B. befördert; die Beförderung geschieht aber nur, wenn es in Säcke verpackt ist. — Endlich sind in Folge der vielfach von außerhalb hierher gelangten Aufforderungen die Herren Rathsherr Börgen, J. Gäbel, G. Röthe, Plant und J. L. Riese zu einem Comitee zusammengetreten, welches sich der Aufgabe unterziehen will, die für die hilfsbedürftigen Angehörigen der 12. Compagnie, in Preußen und Deutschland gesammelten Geldsummen in zweckmäßiger Weise zu verwenden. Das betreffende Comitee beabsichtigt sich mit den Königlichen Militär-Behörden dabei in Einvernehmen zu setzen und die Höhe der Unterstützung gewissenhaft nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen

Posen, 4. November. (Ostſ. Z.) Margraf Wielopolski, dessen panslavistische Gesinnung längst bekannt ist, hat es beim russischen Kaiser endlich durchgesetzt, daß an der neuerrichteten Universität in Warschau für jede der slavischen Hauptsprachen, namentlich für das Russische, Polnische, Czechische, Ruthenische, Slovenische und Serbische, ein besonderer Lehrstnhl gegründet und dadurch Warschau zum Mittelpunkt der geistigen und literarischen Bewegung aller slavischen Stämme gemacht wird. Welche Bedeutung diese Concession für die Zukunft der polnischen Nation hat geht daraus hervor, daß durch sie die geistige Hegemonie derselben über sämmtliche slavische Volksstämme begründet, und dadurch der sehnlichste Wunsch aller polnischen Parteien seinem Ziele näher gebracht wird. Um für die an der Warschauer Universität errichteten Lehrstühle für slavische Sprachen und Literatur geeignete Kräfte zu gewinnen, bereist der russisch-polnische Staatsrath Poplonski gegenwärtig die slavischen Länder. Derselbe hat sich zu diesem Zwecke auch hier in Posen längere Zeit aufgehalten, und es ist ihm gelungen, folgende Oberlehrer vom hiesigen polnischen Marien-Gymnasium zu engagiren: 1) Przyborowski als Professor der Bibliographie und Universitäts-Bibliothekar mit einem Gehalt von 1900 S.-Ro. und freier Wohnung; 2) Mierzynski als ordentlichen Professor mit einem Gehalt von 1500 S.-Ro.; 3) Dr. Wolfram als außerordentlichen Professor mit einem Gehalt von 1250 S.-Ro.; 4) Wenelewski ebenfalls als außerordentlichen Professor mit einem Gehalt von 1250 S.-Ro. Außer den Genannten sind hier als Professoren für die Universität: Professor Malecki an der Universität zu Lemberg und Anton Bialecki in Heidelberg. Beide preußische Unterthanen, und als Gymnasiallehrer: der hiesige Privatlehrer Sosnowski und der Gymnasiallehrer Kolanowski in Ostrowo engagirt worden. Von hier hat der Staatsrath Paplonski sich zu demselben Zwecke nach Prag, Wien, Agram und Lemberg begeben. Welche Aufmerksamkeit die russische Regierung den wissenschaftlichen und literarischen Bestrebungen der slavischen Stämme zuwendet, geht u. A. auch daraus hervor, daß sie bei Gelegenheit der 1000jährigen Jubelfeier der Gründung des russischen Reiches den hervorragenden Schriftstellern und Publicisten der slavischen Länder Orden und andere Auszeichnungen verliehen hat. Unter den decorirten czechischen Schriftstellern befand sich auch Dr. Rieger.

Lokales.

Aus dem geselligen Leben. Weit und breit kann man reisen, ehe man solche Restaurations-Lokale findet, wie sie heute Thorn zwei besitzt. Beide, der Rathskeller und das Lokal des Herrn Schlesiuger, sind seltene und sehenswerthe, weil besonders schöne Denkmäler aus der Zeit der sogenannten gothischen Baukunst. Das Lokal des Herrn Schlesinger hat heute eine ganz neue Gestalt gewonnen. Dasselbe besteht nunmehr aus drei zusammenhängenden geräumigen Hallen, von welchen die erste an die schönsten Räumlichkeiten des Marienburger Schlosses, wo einst die Hochmeister des deutschen Ritterordens residirten, lebhaft erinnert. Die zweite hat ein schönes Bogengewölbe und die dritte wiederum ein Kreuzgewölbe von ganz eigenthümlicher Konstruktion. Schon um ihrer architektonischen Bauart willen sind die Hallen eines Besuches werth und wird der gute Eindrnck, den ihr Anblick hinterläßt, noch gesteigert durch die elegante Ausstattung und die in jeder Beziehung gute Bewirthung. Man fühlt sich in dem schönen Lokale wohl.

— **Außerordentliche Stadtverordnetensitzung am 7. d. M.** Vorsitzender Herr Kroll, Schriftführer Herr H Schwartz, im Ganzen anwesend 25 Mitglieder. — Den Magistrat repräsentirte Herr Oberbürgermeister Körner.

Auf der Tagesordnung war wiederum die Brückenangelegenheit. — Der Herr Vorsitzende theilte eine Denkschrift mit über das Erforderniß einer Weichselbrücke bei Thorn, sowie über das rechtliche und sachliche Interesse des Staats an gedachter Brücke. Die Denkschrift ist ein und, wie wir ohne Judiskretion und mit Rücksicht auf die Anerkennung der Verf. hinzufügen dürfen, treffliches Elaborat des Herrn Oberbürgermeisters. Sie wird durch die Presse als Manuscript veröffentlicht und behalten wir uns mit Rücksicht hierauf eine ausführliche Inhaltsangabe vor. In der Denkschrift wird in Kürze die Geschichte der Brücke mitgetheilt und alle rechtlichen und sachlichen Momente klar dargelegt, welche das Interesse des Staats an der Brücke bestimmen. Die Verf. stimmte der Denkschrift bei. Außer dieser Denkschrift soll noch eine zweite über die Brücke veröffentlicht werden. Die Redaktion der letzteren haben bekanntlich die Herren Direktor Dr. Passow, Syndikus Joseph und Kaufm. Gall übernommen und wird sich dieselbe über die geschichtlichen, auf die Weichselbrücke bezüglichen Thatsachen und die Bedeutung derselben für den Verkehr und die Kultur Thorns und seines kommerziellen Hint rlandes, sowie für die Provinz und die Monarchie des Ausführlichen auslassen.

Demnächst las der Herr Vorsitzende den Entwurf eines Anschreibens an die Königl. Regierung zu Marienwerder vor, welches sich auf einen Bauzuschuß seitens des Staats zur Pfahlbrücke richtet. In demselben war mitgetheilt, daß das Bestreben der Kommune sich auf den Bau einer massiven Brücke richte, da jedoch dieser Bau zur Zeit nicht zu ermöglichen sei, so gebiete die Rücksicht auf das Verkehrsinteresse des hiesigen Platzes die Wiederherstellung der Pfahlbrücke, und zwar mit dem Beginn des nächsten Frühjahrs, wenn der durch die Eisenbahn Bromberg-Thorn-Warschau belebte Verkehr nicht gelähmt, sondern zur vollen Blüthe gelangen solle. Der Staat wird nun ersucht aus Rücksicht auf seine postalischen, fortifikatorischen und die allgemein kommerziellen Interessen einen Zuschuß zu beregtem Bau zu gewähren. Um die Angelegenheit des Bauzuschusses zu beschleunigen werden die Herren: Ober-Präsident Eichmann Exc., der kommandirende General v. Werder Exc., der Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg und Gen.-Maj. und Fest.-Kommandant v. Stückradt in besonderen Anschreiben ersucht, auch ihrerseits das Gesuch der Kommune um den Bauzuschuß zu unterstützen. Die Berathung über die Denkschrift und das Anschreiben an die K. Regierung nahm über zwei Stunden in Anspruch. Herr Oberbürgermeister Körner fand auch Veranlassung zu erklären, daß der Magistrat die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Pfahlbrücke anerkenne und derselben nicht entgegen sei, sowie, daß die fliegende Fähre nebst ihren Spitzprähmen und Personenkähnen, welche nebenbei bemerkt eine tägliche Durchschnitts-Einnahme von 35 Thlr. gewährt, der Frequenz über den Strom bei Thorn nicht genüge.

— **Die Liedertafel** gab am Sonntag den 9. d. ihren passiven Mitgliedern ein Gesangskonzert, welches sehr besucht war. Die vorgetragenen Lieder wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen, besonders gefielen die 3 Solo-Quartette, in welchen Herr Gesangslehrer Maukisch als Tenor mitwirkte und die da-capo auf Ersuchen der Zuhörer gesungeu wurden.

— **Der Handwerkerverein** feierte am Montage den 10. Abends im Schützensaale Schiller's Geburtstag Die Feier war eine des großen Dichterfürsten würdige. Die Feier eröffnete ein Chorgesang von Mendelssohn aus Schiller's „die Künstler," dann folgten ein lebendes Bild „die Künste," Recitation eines Gedichtes des Drechslermeist. C. Weise „An Deutschlands Handwerker," eine dramatisirte Anekdote von S. Schlesinger „Gustel v, Blasewitz." In der zweiten Abtheilung folgten: Chor aus „Schiller's Glocke" von Romberg mit lebendem Bilde, Recitation von Schiller's „Kassandra", ein dramatisches Genrebild von Otto Girndt „Eine Stunde aus Schiller's Leben", — und in der dritten Abtheilung: ein lebendes Bild „Wein, Gesang und Liebe", und ein dramatisches Gedicht des Herrn Dr. Rud. Brohm „Schiller's Apotheose".

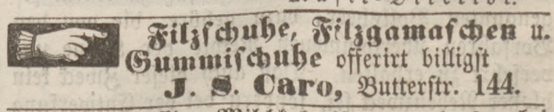
— **Lotterie.** Bei der am 7. Nov. fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 126ster Königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Hauptgewinn von 50,000 Thlr. auf Nr. 10,682. 2 Hauptgewinne von 10,000 Thlr. fielen auf Nr. 10,753 und 58,629. 5 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 10,093. 16,198. 24,581. 34,825 und 44,521. 41 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 480. 2438. 3869. 8708. 10,032. 11,195. 11,502. 13,472. 14,662. 16,237. 16,854. 18,698. 19,666. 19,799. 20,456. 21,630. 27,055. 29,578. 32,702. 34,045. 36,250. 36,896. 37,475. 42,544. 47,495. 51,068. 52,328. 52,854. 56,281. 56,990. 63,332. 67,244. 67,252. 67,996. 77,821. 78,050. 79,306. 79,602. 85,513. 87,745 und 87,886.

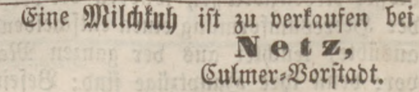
Bei der am 8. fortgesetzten Ziehung fiel 1 Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 16,799 5 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nr. 10,960. 20,433. 54,203. 59,103 und 91,674. 5 Gewinne zu 2000 Thlr. auf Nr. 6370. 10,392. 27,797. 63,356 und 86,665. 42 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 1957. 13,004. 13,449. 14,433. 21,201. 23,694. 24,576. 26,474. 28,025. 28,605. 30,550. 30,575. 34,762. 36,067. 37,434. 40,762. 43,129. 45,846. 45,873. 45,903. 46,398. 50,198. 53,386. 53,678. 53,878. 57,546. 58,386. 61,255. 65,829. 70,231. 72,629. 75,683. 75,766. 77,207. 79,063. 80,465. 81,862. 82,683. 86,847. 87,467. 90,034. und 90,051.

— **Theater.** So oft die Posse „Kieselack ꝛc." hierorts gegeben worden ist, flößte uns die Vorstellung am Freitag, den 7. d. doch noch ein besonderes Interesse ein. Die beiden Komiker, sowie die Soubrette hatten wieder Gelegenheit und benutzten dieselbe sich selbst ein gutes Zeugniß über ihre Leistungsfähigkeit auszustellen. Herr Magener spielte den „Kieselack." Anerkennenswerth ist bei allen seinen Figuren, daß er sie der Wirklichkeit entsprechend zeichnet. Er verschmäht jede Uebertreibung, sowol im Kostüm, wie in der Recitation. Sein Spiel ist charakteristisch und natürlich, und dadurch erst recht effectvoll. Das bekundete auch sein „Kieselack". Eine ähnliche Anerkennung können wir auch Herrn Gerstel sen., welcher den „Nuselich" spielte, zu theil werden lassen; nur ist er mitunter zu beweglich, namentlich sein Mimenspiel zuweilen so lebhaft, daß es an die Grimasse anstreift, Frln. Riedel „Louise" ist eine anmuthige Erscheinung, ihr Spiel ist lebhaft und dezent; von ihrem Fleiße zeigen ihre Gesangsvorträge, welche stets ein anregender Beifall seitens der Zuhörer lohnte. In Kieselack wurden noch mit Beifall gelohnt Frln. Zufelde „Karoline" und die Herren Mittelhausen „von Wittich" und Bergmann „Eduard". — Am Sonntag den 9., „Undine" von Wollheim. Ueber diese romantische Posse verlohnt sich keine kritische Analyse. Die Vorstellung unterhielt im Ganzen die zahlreiche Zuhörerschaft.

Briefkasten.

Eingesandt 21 — 8 unverständlich. Was will der geehrte Einsender? Anmerk. der Redakt.





In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Wilhelm Ferber** zu Thorn ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf

den 26. November d. J.
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Stadtverordnetensaale des Rathhauses anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Thorn, den 1. November 1862.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Kommissar des Konkurses,
gez. **Lesse.**

Bekanntmachung.



Die Restauration auf dem Grenzbahnhofe Otloczyn soll im Wege der öffentlichen Submission vom 1. Dezember cr. ab auf unbestimmte Zeit an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige wollen ihre Offerten franco, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Offerte auf Pachtung der Bahnhofs-Restauration Otloczyn"

versehen, bis zu dem auf

den 22. November d. J.
Mittags 12 Uhr

anberaumten Termine an die unterzeichnete Direktion einsenden.

Die Oeffnung der Offerten erfolgt zur bezeichneten Terminsstunde im Geschäftslokale der unterzeichneten Direction auf dem hiesigen Bahnhofe in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten.

Die Submissions-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen, werden auch auf portofreie, an unsern Büreau-Vorsteher Lakomi zu richtende Anträge gegen 5 Sgr. Copialien mitgetheilt.

Bromberg, den 5. November 1862.

Königliche Direction der Ostbahn.

O Waldemar! siehe wie deinem Andenken 2 Theaterbillets auf dem Altare der Liebe geopfert werden. — Spare, Geliebte, das Geld lieber zu warmen Socken für den Winter und mir das Porto.
G.

Da ich mich genöthigt sehe, mein Geschäft aufzugeben, beginne ich von heute ab den **Ausverkauf** meines **Putz-, Kurz- und Weißwaaren-Lagers** zu herabgesetzten Preisen.

Wittwe **C. Hass.**

---

500 Thlr. auf sichere Hypothek sind zu verleihen. Reflectanten wollen unter A. B. ihre Namen in der Exp. d. Bl. niederlegen.

Zu einer Vorberathung über die bevorstehende Stadtverordneten-Wahl laden wir unsre Mitbürger auf **Mittwoch den 12. d. Mts.** Abends 8 Uhr in den Saal des Schützenhauses ein.

Thorn, den 8. November 1862.

Kroll. Adolph. W. A. Passow. G. Weese. B. Meyer.

Parafin-Kerzen

in vorzüglich schöner Qualität empfiehlt

J. G. Adolph.

Mit meinem **Ledergeschäft** habe ich ein Geschäft von **Seilerwaaren** jeder Art verbunden, darunter auch **Taue** und **Takelage** für Kahnbesitzer. Für gute Waare werden sehr solide Preise gestellt.

Scholly Behrendt,
Baderstraße No. 81.

Heute den 11. November

Harfen-Concert

bei **L. Schmidt.**

Martinshörner!

zu jedem beliebigen Preise empfiehlt die Conditorei von **R. Tarrey.**

Auch werden Bestellungen jeder Art auf's Beste ausgeführt.

Martinshörner

von 1 Sgr. an zu beliebigen Preisen empfiehlt

C. F. Zietemann.

Martinshörner!

empfehle ich in jeder Größe von 6 Pf. bis 1 Thlr.

H. Fritsch, Conditor.
Am Markt Nr. 300.

Martinshörner

mit feiner Frucht- und Mohnfüllung, sind jede Stunde frisch zu allen beliebigen Preisen zu haben in der Conditorei von

E. Wengler, Breitestr.

Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich unterm heutigen Tage eine

Restauration,

Schuhmacher- und Schülerstraßen-Ecke, eröffnet habe und bitte daher um geneigte Berücksichtigung meines Lokals. Für billige gute Speisen und Getränke werde ich stets Sorge tragen.

Thorn, den 1. November 1862.

Wittwe **Maria Becker.**

Verpachtung.

Die Thorner Rathskeller, bestehend aus 4 prächtig gewölbten Hallen mit Neben-Cabinetten, Küche und Lager-Räumen wollen wir vom 20. Februar 1863 ab verpachten. Meublement ist vorhanden. Darauf Reflectirende können sich an uns wenden.

L. Dammann & Kordes
in Thorn.

---

10 Thaler Belohnung

werden demjenigen zugesichert, der über ein in der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. aus dem Hausflur des Hauses Breitestraße 90 b. abhanden gekommenes Stück schwarzen Düffel Auskunft ertheilen kann. Obige Belohnung zahlt die Expedition d. Bl. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Herren-Vasehetlederstiefel mit Doppelsohlen gefertigt, (neues) und ganz etwas Praktisches für die Gesundheit, die Gummischuhe oder Kaloschen ersparen, empfehle ich einem geehrten hiesigen sowie auswärtigen Publikum zu soliden Preisen. Ferner empfehle die feinsten Lackirstiefel von wirklich französischem Lackirleder (mit dem Patent) und ebenso gute Roß- und Kalblederstiefel zu billigen Preisen. Ich bitte das geehrte Publikum sich von dem guten Material wie von der guten Arbeit überzeugen zu wollen. Bestellungen werden gut und prompt ausgeführt.

David Lilienthal, Brückenstraße 8.

Die **Niederlage**
Stralsunder

v. d. Ostenscher Spielkarten

empfiehlt in allen Sortimenten zu den billigsten Preisen

Philipp Elkan Nachfolger,
Breite Straße No. 82.

Im Verlagsbüreau in Altona ist soeben erschienen und bei *Ernst Lambeck* zu haben:

Den trockenen und nässenden Flechten, der Kupfernase, dem Salzfluß, den Gesichtsfinnen und anderen hartnäckigen Hautausschlägen, als ungeahnte Folge von Drüsenleiden und Hämorrhoiden — leicht zu begegnen durch die einfachen Rathschläge des Dr. Schön. 4. Auflage. Broch. 6 Sgr.

Dampf-Röst-Maschinen-Caffee

empfiehlt **Benno Richter.**

Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mich hier als

Bäckermeister

etablirt habe. Ich werde Semmel und Hefenbrod backen und bitte um zahlreichen Besuch.

F. Retschun, Bäckermstr.,
Kleine Gerberstr. No. 74.

---

39 Brückenstraße 39

wird zur geneigten Beachtung einem hochgeehrten Publikum zu dem Weihnachtsfeste ein reichhaltiges **Goldwaarenlager** zu billigen Preisen unter reeller Bedienung gehalten, und bittet um geneigte Aufträge.

H. Schneider, Juwelier.

Schlesisches Pflaumen-Muß und **marinirter Aal** bei

J. Arenz,
Gasthof zur goldenen Sonne.

Eine 2jährige kräftige Ziege steht zum Verkauf bei Herrn **Miastkowski,** Copernicusstr. 170.

Neue bedeutend vermehrte

grosse Geldverloosung

von 2 Millionen 700,000 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantirt und beaufsichtigt von der

Staats-Regierung.

Unter **17,900** Gewinnen befinden sich Haupttreffer v. Mk. **250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 2** mal **25,000, 2** mal **20,000, 2** mal **15,000, 2** mal **12,500, 2** mal **10,000, 1** mal **7500, 1** mal **6250, 4** mal **5000, 6** mal **3750, 1** mal **3000, 85** mal **2500, 5** mal **1250, 105** mal **1000** Mk., **5** mal **750, 130** mal **500, 245** mal **250** etc. etc.

1 ganzes Original-Loos kostet 4 Thlr. Pr. Crt.
1 halbes „ „ „ 2 „ „ „
2 Viertel „ Loose kosten 2 „ „ „

Beginn der Ziehung den 11. kommenden Mts.

Nur um der verstärkten Nachfrage zu genügen, ist neben Vergrösserung des Gewinn-Capitals die Loosen-Anzahl vermehrt, ohne den Preis derselben zu erhöhen.

Unter meiner allbekannten und beliebten Geschäftsdevise:

„Gottes Segen bei Cohn!"

wurde am 2t. Mai d. J. zum 17t. Male, am 25. Juli d. J. zum 18t. Male das grösste Loos, so wie neuerdings am 10t. Septbr. d. J. der grösste Hauptgewinn, bei mir gewonnen.

Auswärtige Aufträge mit Rimessen oder gegen Postvorschuss, selbst nach den entferntesten Gegenden führe ich prompt und verschwiegen aus und sende amtliche Ziehungslisten und Gewinngelder sofort nach Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn,

Banquier in Hamburg.

Am 19. u. 20. November

Große Staats-

Gewinn-Verloosung

mit Preisen von: Thaler **114,300, 57,150, 28,500, 17,000, 14,300, 11,400, 8,570, 7,000, 5,700, 3,430, 2,850, 2,300, 1,700, 570 etc.**

Mehr als die Hälfte der Loose werden mit Gewinnen gezogen.

Ganze Loose kosten Rthlr. 3. 13 Sgr., halbe Rthlr. 1. 22 Sgr., viertel 26 Sgr.

Pläne und Ziehungslisten gratis. Die Gewinne werden nach der Ziehung sofort ausbezahlt.

Franz Fabricius,
Staats-Effecten-Handlung
in **Frankfurt am Main.**

Marktbericht.

Danzig, den 7. November.

Getreide-Börse. Weizen sehr gedrückt und konnten 85 Lasten nur durch erneute Nachgiebigkeit Seitens der Verkäufer placirt werden.

Agio des Russischen-Polnischen Geldes. Polnisch Papier $12^{1}/_{1}$ pCt. Russisch Papier 12—$12^{1}/_{4}$ pCt. Klein-Courant 11 pCt. Groß-Courant 9 bis 10 pCt,. Alte Silberrubel 9 pCt. Neue Silberrubel 6 pCt. Alte Kopeken 8 pCt. Neue Kopeken $11^{1}/_{2}$ pCt.

Amtliche Tages-Notizen.

Den 9. November. Temp. Kälte: 1 Grad. Luftdruck: 28 Zoll 3 Strich. Wasserstand: 1 Fuß 4 Zoll u. 0.
Den 10. November. Temp. Käle: 1 Grad. Luftdruck: 28 Zoll 1 Strich. Wasserstand: 1 Fuß 4 Zoll u. 0.

Nachstehendes Gesetz

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2.

Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkt ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen.
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3) der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis:
4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3.

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung für 1820. Seite 81.) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5) die Dienst häuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderen Diener des öffentlichen Kultus;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

(Fortsetzung im Beiblatt.)

Beilage zum Thorner Wochenblatt.

Nr. 133. Dienstag, den 11. November. **1862.**

7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5.

Die Steuer beträgt jährlich:
1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier vom Hundert des Nutzungswerthes;
2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufacturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6.

In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7.

In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:
1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1. bis 6. einzuschätzen;
2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Rthlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7. bis 22.;
3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Rthlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17. bis 37. des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten.

§. 8.

Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:
1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohgebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1. bis 6. einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maaßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet werden;
5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10.

Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11.

Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12.

Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwanige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13.

Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenre-

gulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. Seite 181.) festgesetzt werden.

§. 14.

Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15.

Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes,) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. No. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16.

Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19.

1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Besserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4) Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20.

Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21.

1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.
2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.
3) Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.
4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grund-Steuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. Seite 140.) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Tarif

zur Veranlagung der Gebäudesteuer

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer. nach § 5 zu 1.			nach § 5 zu 2.		
	Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1	4	—	4	—	—	2	—
2	6	—	6	—	—	3	—
3	8	—	8	—	—	4	—
4	12	—	12	—	—	6	—
5	15	—	18	—	—	9	—
6	20	—	24	—	—	12	—
7	25	1	—	—	—	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—
9	35	1	12	—	—	21	—
10	40	1	18	—	—	24	—
11	45	1	24	—	—	27	—
12	50	2	—	—	1	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—
14	70	2	24	—	1	12	—
15	80	3	6	—	1	18	—
16	90	3	18	—	1	24	—
17	100	4	—	—	2	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—
19	140	5	18	—	2	24	—
20	160	6	12	—	3	6	—
21	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23	225	9	—	—	4	15	—
24	250	10	—	—	5	—	—
25	275	11	—	—	5	15	—
26	300	12	—	—	6	—	—
27	325	13	—	—	6	15	—
28	350	14	—	—	7	—	—
29	375	15	—	—	7	15	—
30	400	16	—	—	8	—	—
31	450	18	—	—	9	—	—
32	500	20	—	—	10	—	—
33	550	22	—	—	11	—	—
34	600	24	—	—	12	—	—
35	650	26	—	—	13	—	—
36	700	28	—	—	14	—	—
37	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39	850	34	—	—	17	—	—
40	900	36	—	—	18	—	—
41	950	38	—	—	19	—	—
42	1000	40	—	—	20	—	—
43	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. an und weiter um je 200 Thlr.

wird hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Grundbesitzer mit dem Bemerken gebracht, daß denselben in den nächsten Tagen die Formulare zur Aufnahme der Veranlagungslisten zugesendet werden sollen.

Thorn, den 7. November 1862.

Der Magistrat.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei.